

# Verordnungsblatt für die Gemeinde Götzens

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 10. Dezember 2025

---

## 8. Kanalbenutzungsgebührenverordnung

---

### 8. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Götzens vom 04.12.2025 über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

#### § 1

##### Kanalbenutzungsgebühren

(1) Zur Deckung der erstmaligen Herstellungskosten der Gemeindekanalanlage und zur Deckung der Instandhaltungs-, Erneuerungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten erhebt die Gemeinde für den Anschluss eines Grundstückes an die Kanalisationsanlage eine Anschlussgebühr und für die laufende Benützung derselben eine Kanalbenutzungsgebühr.

(2) Im Fall der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

#### § 2

##### Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Bei der Bemessung der Anschlussgebühr nicht zu berücksichtigen sind:

- a) Landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile, wie Scheunen in Holzbauweise, Tennen in Holzbauweise, Städel in Holzbauweise sowie Silos und Fahrsilos, begehbare und nicht begehbare Folientunnels und ortsübliche Gewächshäuser (ausschließlich für den privaten Gebrauch), jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Kanalanschluss ausgestattet werden.
- b) Bienenhäuser, Hundezwinger sowie Gartenhäuser jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Kanalanschluss ausgestattet werden.
- c) überdachte Holzunterstände (Holzlegen) und Schuppen, die zur Gänze aus Holz errichtet werden (kein Mauerwerk) und ausschließlich der Lagerung von Holz dienen - nicht umfasst von dieser Ausnahme sind jedoch Nebengebäude wie Geräteschuppen, Garagen, Carports (sofern eine Baumasse im Sinne des Abs. 1 gegeben ist).

(3) Bemessungsgrundlage für die Errichtung eines Freischwimmbades ist das Fassungsvermögen des Schwimmbades in Kubikmeter.

(4) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 7,56 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum.

(5) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage, im Fall von Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen Gebäuden auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit der Vollendung des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit des Kanals.

### § 3

#### Laufende Gebühr

(1) Die Bemessung der Kanalbenutzungsgebühr erfolgt jährlich nach dem tatsächlichen Wasserverbrauch laut Wasserzähler, mindestens jedoch 50 m<sup>3</sup> pro Hauptzähler jährlich. Der Ablesestichtag wird mit 31.08. eines jeden Jahres festgelegt. Die Verwendung weiterer privater Wasserzähler (Subzähler) in den Verbrauchsanlagen ist zulässig. Das Ergebnis einer solchen Zählung bildet keinerlei Grundlage für eine Verrechnung mit der Gemeinde, Subzähler laut § 4 dieser Verordnung sind von dieser Regelung ausgenommen.

(2) Die Kanalbenutzungsgebühr beträgt bis zu 50 m<sup>3</sup> jährlich pauschal 155,- Euro und bis zum 31.08.2026 für jeden weiteren m<sup>3</sup> 3,10 Euro. Die Kanalbenutzungsgebühr ab 01.09.2026 beträgt 3,22 Euro.

(3) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage.

(4) Störungen oder Beschädigungen der Wasserzähler sind dem Gemeindeamt unverzüglich anzuzeigen. Ergibt eine Prüfung durch die Gemeinde, dass ein Wasserzähler außer Funktion ist, so ist die Gemeinde berechtigt, einen geschätzten Verbrauchswert des betreffenden Zeitabschnittes des Vorjahres zu Grunde zu legen, wobei ein Wechsel in der Anzahl der Personen zu berücksichtigen ist

(5) Die laufende Gebühr ist vierteljährlich vorzuschreiben.

### § 4

#### Freimengen

(1) Viehhaltung:

Für im Rahmen der Viehhaltung sowohl in landwirtschaftlichen Betrieben als auch in jeder anderen Art und Weise (Hobbybauern) verbrauchtes Wasser ist keine Kanalbenutzungsgebühr zu entrichten, sofern die für die Viehhaltung verbrauchte Wassermenge über eigene Wasserzähler gemessen wird. Dies betrifft sowohl an öffentliche als auch an nicht öffentliche Wasserversorgungsanlagen angeschlossene Verbraucherstellen.

(2) Gartenwasser:

Für im Rahmen der Gartenbewässerung verbrauchtes Wasser ist bis zu einer Freimenge von maximal 25 m<sup>3</sup> keine Kanalbenutzungsgebühr zu entrichten, sofern die für die Gartenbewässerung verbrauchte Wassermenge über eigene Wasserzähler gemessen wird. Über die Freimenge hinaus verbrauchtes Gartenwasser wird für die Berechnung der Kanalbenutzungsgebühr herangezogen.

(3) Handelt es sich bei in Absatz 1 und 2 beschriebene Wasserzähler um privat eingebaute Subzähler, ist der jeweilige Gebührenschuldner laut § 6 dieser Verordnung für Beschaffung, Einbau, Instandhaltung bzw. Eichung und Ablesung verantwortlich.

(4) Um eine korrekte Abrechnung durchführen zu können, müssen der Gemeinde die Seriennummer, das Eichdatum und der Zählerstand zum Zeitpunkt der Installation des privat eingebauten Wasserzählers in schriftlicher Form glaubhaft gemacht werden. Diese Angaben müssen vom Gebührenschuldner rechtsverbindlich erklärt werden, unrichtige Angaben führen zum Verlust der Freimengen.

(5) Diese Zähler haben laut § 15 Absatz 5 lit. a des Bundesgesetzes über das Maß- und Eichwesen BGBl. Nr. 152/1950 zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 203/2022 eine Nacheichfrist von 5 Jahren. Nicht geeichte Zähler bzw. Zähler deren gesetzliche Nacheichfrist bereits abgelaufen ist, dürfen nicht für die Verrechnung der Freimengen herangezogen werden, in diesem Fall verfällt der Anspruch auf die beschriebenen Freimengen. Für bereits eingebaute private Wasserzähler gilt diese Regelung mit Inkrafttreten dieser Verordnung.

### § 5

#### Erweiterungsgebühr

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

**§ 6**

**Gebührensschuldner**

(1) Schuldner der Kanalbenutzungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücks.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist bei Gebäuden auf fremden Grund der Eigentümer des Gebäudes, im Falle eines Baurechts der Bauberechtigte Gebührenschuldner.

**§ 7**

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung, beschlossen am 10.11.2015 und von 16.11.2015 bis 01.12.2015 kundgemacht, außer Kraft.

**Der Bürgermeister:**

**Josef Singer**

**Vermerk aufsichtsbehördliche Zurkenntnisnahme:**

Zur Kenntnis genommen am: **18.12.2025**

Zahl: **G-70312/1/36-2025**

Der Bürgermeister:

Josef Singer e.h.